

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde
Reckershausen

VORBEMERKUNGEN

- (1) **SITZUNGSTAG:** 02.02.2021
(2) **SITZUNGSBEGINN:** 20:00 Uhr
(3) **SITZUNGSSENDE:** 22:00 Uhr
(4) **SITZUNGSORT:** Gemeindehaus Reckershausen
(5) **DATUM DER EINLADUNG:** 21.01.2021

(6) **EINLADUNGSNACHTRÄGE:**

(7) **ANWESEND WAREN:**

BEMERKUNGEN

ALS VORSITZENDER

Ortsbürgermeister Gehre, Christian



DIE BEIGEORDNETEN

1. Michels, Marita



2. Eich, Marco



DIE RATSMITGLIEDER

Eich, Steffen



Endres, Christine



Hilgert, Kay



Kleid, Christian



Theis, Torsten



Wickert, Dirk



ab TOP 3

(8) **ANWESENDE SACHVERSTÄNDIGE:**

(9) **VON DER VERWALTUNG WAREN ANWESEND:**

(10) **Es fehlte entschuldigt:**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 20:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und der Ortsgemeinderat Reckershausen beschlussfähig versammelt ist.

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift erhoben.

TOP 2: Feststellung des Jahresabschlusses 2019 – Beschluss und Entlastung

1. Der Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Reckershausen wurde am 26. November 2020 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 3.979.896,53 €.
2. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 2.944.389,66 € auf. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf -32.569,92 €. Damit ist die Ergebnisrechnung nicht ausgeglichen.
3. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von -34.402,34 € nicht gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2019 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes 2019 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2019 zum 31.12.2019 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 5-Ja-Stimmen Nein, Enthaltungen

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 5-Ja-Stimmen, Nein, Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht teil. Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied Dirk Wickert.

TOP 3: Ergebnis der überörtlichen Prüfung und weitere Vorgehensweise

Gemäß § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist der Gemeinderat über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung zu unterrichten.

Die überörtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Hunsrück-Kreises fand in der Zeit vom 03.03.2020 bis 09.07.2020 (örtliche Erhebung in den Räumen der Verbandsgemeinde Kirchberg) statt. Mittels Stichproben wurden dabei die Jahre 2015 – 2020 geprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren: Haushaltswirtschaft, Steuern und Gebühren, Vergabewesen, Bauhof/Gemeindearbeiter, Kindertagesstätten, Friedhofswesen, Gemeindehaus und andere öffentliche Einrichtungen.

Der Prüfbericht liegt der Ortsgemeinde vor. Es gab auch bereits ein Gespräch mit den Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes und dem jeweiligen Ortsbürgermeister im Ratskeller der Verbandsgemeinde, dort wurden die Prüfungsbeanstandungen besprochen.

Die folgenden allgemeinen Prüfungsbeanstandungen, die auch in anderen Ortsgemeinden/Stadt zum Tragen kommen, sind:

- Die Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen und Anlagen sind künftig der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.
- Die Jahresabschlüsse sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen festzustellen. (§ 114 Abs. 1 GemO -> bis 31.12. des Folgejahres)
- Empfehlung, die Anzahl der Produkte im Rahmen der Möglichkeiten der kommunalen Doppik zu verringern, messbare Ziele und Kennzahlen zu entwickeln und die Teilergebnisrechnungen um Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.
- Die interne Leistungsverrechnung wird noch nicht vollständig genutzt.
- Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen bei den internen Produkten sollten unter Nutzung der internen Leistungsverrechnung vollständig auf die externen Produkte verrechnet werden.
- Den Trägergemeinden der Kindertagesstätten und der Verbandsgemeinde wurde empfohlen, die Möglichkeiten zur Verlagerung zu überprüfen.
- Die Kalkulation und die Festsetzungen der Gebühren sind regelmäßig zu überprüfen (Friedhofs- und Bestattungswesen).
- Empfehlung, sämtliche Benutzungsgebühren und verbrauchsabhängige Gebühren jeweils in einer aktuellen Gebührenordnung zu beschließen.

Zu den vorgenannten Beanstandungen/Empfehlungen hinsichtlich der Formalitäten der Finanzwirtschaft kann mit dem jeweiligen Haushaltssachbearbeiter bzw. dem Sachbearbeiter für die Jahresabschlüsse das weitere Vorgehen besprochen werden.

Bezüglich der Empfehlung, die Trägerschaft der Kindertagesstätten auf die Verbandsgemeinde zu verlagern, werden verschiedene Möglichkeiten von Seiten der Verbandsgemeinde eruiert. Dies soll voraussichtlich ab 2022 in Angriff genommen werden, mit dem Ziel die Neustrukturierung ab 2023 umzusetzen. Hier wird die Verwaltung tätig werden, so dass derzeit von Ihrer Seite nichts zu veranlassen ist.

Die Benutzungsgebühren und verbrauchsabhängigen Gebühren werden bislang durch Beschlüsse festgesetzt, im Hinblick auf die Besteuerung der Gemeinden (Umsatzsteuer § 2 b UStG) ab dem 01.01.2023 sollte hier eine rechtssichere Struktur gewählt werden.

Die Finanzabteilung wird diesbezüglich den Gemeinden Vorschläge unterbreiten.

Die Prüfungsbeanstandungen in Ihrer Ortsgemeinde, die eine Handlung Ihrerseits erforderlich machen, sind folgende:

Reckershausen	1	Die vom Gemeinderat beschlossenen HH-Satzungen /HH-Pläne sind zukünftig der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen
	2	Friedhof: Für die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber sind Gebühren festzusetzen.
	3	Gemeindehaus: Eine Erhöhung der Benutzungsgebühren ist anzustreben. Die verbrauchsabhängigen Gebühren sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.
	4	Freizeitanlage: Empfehlung: die Benutzungsgebühren und die verbrauchsabhängigen Gebühren zu überprüfen, angemessen zu erhöhen und in einer aktuellen Gebührenordnung festzusetzen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung 2020 zur Kenntnis.

- (1) Die Kalkulation und die Festsetzung der Friedhofsgebühren soll
- für den Tatbestand der Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber neu berechnet werden: der Tatbestand soll in die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschl. der Erhebung von Gebühren aufgenommen werden. Die Verwaltung wird gebeten, dies vorzubereiten und der Ortsgemeinde zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - unverändert bleiben: 9-Ja-Stimmen

Zu 2:

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

Vom Rechnungsprüfungsamt wurde beanstandet, dass für die Beisetzung von Urnen keine Gebühren festgesetzt werden. Sofern seitens der Ortsgemeinde die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Reihengrab gemäß der Friedhofssatzung zugestimmt wird, ist diese Beisetzung in der Regel zulässig, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. In diesem Fall ändert sich weder die Fläche noch die Nutzungszeit für das Grab, so dass sich aus der Zusatzbestattung auch keine gebührenpflichtige Erweiterung der bisherigen Nutzung ergibt. Lediglich für die Herstellung des Grabes (für die Urnenbestattung) sind von dem Verpflichteten Gebühren anzufordern.

- Der Ortsgemeinderat schließt sich der Auffassung der Verwaltung an und ist ebenfalls der Ansicht, dass sich aus der satzungskonformen Zusatzbestattung einer Urne kein zusätzlicher Gebührentatbestand ergibt."

Abstimmungsergebnis: 9-Ja-Stimmen

- (2) Die Benutzungsgebühren und die verbrauchsabhängigen Gebühren für das Gemeindehaus und die Freizeitanlage (Nr. 3 und 4) sollen

- angepasst werden, sobald von der Finanzabteilung Unterlagen vorgelegt werden, die eine rechtssichere Struktur für die Umsatzbesteuerung der Gemeinden gewährleistet.
- nicht angepasst werden. 9-Ja-Stimmen

TOP 4: Anträge nach der Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Reckershausen vom 19.04.2016 zuletzt geändert am 29.01.2019

a) Antrag Franz Beitz auf Gewährung eines Zuschusses für den Austausch von 15 Fenstern sowie einer Nebeneingangstür:

Herr Beitz hat mit seinem Antrag eine Rechnung der Fa. Beitz Sanierungsfachbetrieb GmbH, 55481 Reckershausen vorgelegt. Die Rechnung enthält Kosten für den Austausch von 15 Fenstern sowie einer Nebeneingangstür. Die Kosten für den Austausch der Fenster belaufen sich auf 17.935,56 Euro brutto und Nebeneingangstür auf 3.123,30 Euro brutto.

Nach § 5 Abs. 8 der Förderrichtlinie beträgt die Förderung für Fenster je 250,00 € und für Haustüren je 500,00 Euro, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten. Die Förderung ist gedeckelt auf maximal 2.500 Euro.

Haustür:

Bruttoinvestition 3.123,30 Euro, davon höchstens 30 % Förderung = 936,99 Euro
1 Tür á 500,00 Euro = 500,00 Euro

Fenster:

Bruttoinvestition 17.935,56 Euro, davon höchstens 30 % Förderung = 5.380,67 Euro
15 Fenster á 250,00 Euro = 3.750,00 Euro

Gesamtförderung

Haustür: 500 Euro

Fenster: 3.750 Euro

Gesamt: 4.250 Euro

Maximale Förderung: 2.500 Euro

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, Herrn Franz Beitz einen einen Zuschuss i.H.v. insgesamt 2.500 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9-Ja Stimmen)

b) Antrag Stefan und Michael Oberst auf Gewährung eines Zuschusses für den Austausch von 9 Fenstern sowie einer Haustür und der Installation eines Pelletkessels:

Die Herren Stefan und Michael Oberst haben mit ihrem Antrag eine Rechnung der Fa. Beitz Sanierungsfachbetrieb GmbH, 55481 Reckershausen vorgelegt. Die Rechnung enthält Kosten für den Austausch von 9 Fenstern, einer Haustür sowie eines Pellet-Heizkessels. Die Kosten für den Austausch der Fenster belaufen sich auf 10.442,32 Euro brutto und Haustür auf 5.789,56 E brutto. Die Kosten für den Pellet-Heizkessel betragen 8.120,00 Euro brutto.

Nach § 5 Abs. 8 der Förderrichtlinie beträgt die Förderung für Fenster je 250,00 € und für Haustüren je 500,00 Euro, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten. Die Förderung ist gedeckelt auf maximal 2.500 Euro.

Haustür:

Bruttoinvestition 5.789,56 Euro, davon höchstens 30 % Förderung = 1.736,87 Euro
1 Tür á 500,00 Euro = 500,00 Euro

Fenster

Bruttoinvestition 10.442,32 Euro, davon höchstens 30 % Förderung = 3.132,70 Euro
9 Fenster á 250,00 Euro = 2.250,00 Euro

Gesamtförderung

Haustür:	500 Euro
Fenster:	<u>2.250 Euro</u>
Gesamt:	2.750 Euro

Maximale Förderung: 2.500 Euro

Nach § 5 Abs. 10 der Förderrichtlinie beträgt die Förderung für die Installation einer neuen Heizungsanlage einmalig 2,500 Euro. Höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten

Bruttoinvestition 8.120 Euro, davon höchstens 30 % Förderung = 2.436,00 Euro

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Herren Stefan und Michael Oberst einen Zuschuss i.H.v. insgesamt 4.936,00 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9-Ja Stimmen)

c) Antrag Andreas Rau auf Gewährung eines Zuschusses für den Austausch von 11 Fenstern sowie einer Haustür und einer Nebeneingangstür

Herr Rau hat mit seinem Antrag mehrere Rechnungen/Quittungen der Fa. Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG 55469 Simmern vorgelegt. Die Rechnungen enthalten Materialkosten für den Austausch von 11 Fenstern, einer Nebeneingangstür sowie einer Haustür. Der Einbau fand in Eigenleistung fachgerecht statt. Die Kosten für die Fenster belaufen sich auf 2.901,01 Euro brutto.

Nach § 5 Abs. 8 der Förderrichtlinie beträgt die Förderung für Fenster je 250,00 Euro und für Haustüren je 500,00 Euro, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten. Die Förderung ist gedeckelt auf maximal 2.500 Euro

Türen:

Bruttoinvestition 979,99 Euro, davon höchstens 30 % Förderung = 294 Euro
2 Tür á 500,00 Euro = 1.000 Euro

Fenster:

Bruttoinvestition 2901,01 Euro, davon höchstens 30 % Förderung = 870,30 Euro
11 Fenster á 250,00 Euro = 2.750 Euro

Gesamtförderung

Türen:	295,00 Euro
Fenster:	<u>870,30 Euro</u>
Gesamt:	1.164,30 Euro

Geltend gemacht für Fenster wurden bislang 981,55 Euro somit ist die Höchstförderung von 2.500 Euro für Fenster und Haustüren noch nicht erreicht. Es sind noch 354,15 Euro verfügbar

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, Herrn Rau einen Zuschuss i.H.v. insgesamt 1.164,30 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9-Ja Stimmen)

TOP 5: Landtagswahlen am 14. März 2021

Trotz der Corona-Pandemie wird die Wahl nicht nur als Briefwahl stattfinden. Es gibt auch die Möglichkeit im Wahllokal zu wählen. Der Wahlvorstand ist bereits berufen.

Termin Wahlschulung: 25.02.2021

TOP 6: Antrag MV Reckershausen-Heinzenbach: Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung neuer Uniformen

Der Musikverein beantragt einen Zuschuss für die Anschaffung neuer Uniformen in Höhe von 3.400 Euro. Laut Finanzierungsplan belaufen sich die Gesamtkosten auf 10.223 Euro.

Zuschüsse wurden beantragt bei der OG Reckershausen und Heinzenbach in Höhe von jeweils 3.400 Euro. Der Musikverein beteiligt sich mit Eigenmittel in Höhe von 3.423,65 Euro.

Beschluss

Die Ortsgemeinde beschließt, dem Musikverein den beantragten Zuschuss in Höhe von 3.400 Euro zu gewähren.

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen – 1 Enthaltung

TOP 7: Bedarfsermittlung von Freiflächen – PV-Anlagen

OBM informiert über den Sachstand. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat darum gebeten, dies im Gemeinderat zu erörtern. Die Gemeinde hat nur zwei größere Flächen, die evtl. in Frage kommen. Die Flächen sind für eine gute Sonnenausbeute nicht optimal und sollen daher auch weiterhin landwirtschaftlich verpachtet werden.

TOP 8: Gemeindehauskeller: Auftragsvergabe Brandschutz- und Sanierungsarbeiten

Es gab erneut einen Ortstermin, um den Umfang der Sanierungsarbeiten zu besprechen.

Dazu hat die Firma Beitz, Sanierungsfachbetrieb GmbH zwei Angebote vorgelegt, einmal für die Brandschutzarbeiten und einmal für Sanierungsarbeiten.

Gesamtkosten ca. 13.000 bis 14.000 Euro

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, der Firma Beitz, Sanierungsfachbetrieb GmbH, 55481 Reckershausen den Auftrag zu Brandschutz- und Sanierungsarbeiten im Gemeindehauskeller zu erteilen.

Abstimmung: einstimmig 9 Ja-Stimmen

TOP 9: Baumpflegemaßnahmen

Die VGV hat die Ortsgemeinde darüber informiert, welche Maßnahmen notwendig sind.

TOP 10: Verkehrsberuhigung

Im Ortsbereich wird im gesamten Ortsbereich oft zu schnell gefahren. Der Ortsbürgermeister schlägt vor, verkehrsberuhigende Maßnahmen einzurichten, evtl. mit Verkehrsinseln, mit Parkbuchten oder mit einer Geschwindigkeitsanzeige.

TOP 11: Mitteilungen und Anfragen**11.1 Termine**

Nächste Sitzung ist am 9.03.2021, in der auch der Haushaltsplan für 2021 vorgestellt wird.

11.2 Unterstellplatz/Gebäude am Freizeitgelände

Ortsbürgermeister beantragt bei der VGV eine Leader-Förderung für ein Gebäude auf der Freizeitanlage. Die Projektkosten dürfen bei max. 20.000 Euro liegen.

11.3 Wirtschaftsweg innerhalb der Ortsgemeinde

Die Einmündungen im Ort des Wirtschaftsweges in die L182 sollten wie besprochen erneuert werden. Die Kosten werden im Haushalt eingestellt.

11.4 Bebauungsplan Freizeitanlage

Der Bebauungsplan der Freizeitanlage muss überarbeitet werden. Das Planungsbüro Jakoby & Schreiner soll ein Honorarangebot und die Überarbeitung vorlegen.

Weitere Mitteilungen und Anfragen liegen nicht vor.

Der Ortsbürgermeister schließt die Sitzung des Ortsgemeinderates um 22:00 Uhr.

Vorsitzende (Christian Gehre)
Ortsbürgermeister

Schriftführerin (Marita Michels)